

**Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz  
aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung**  
(gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 – 36 BaySchO)

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ, Ort
Priv. Telefonnummer	Klasse	Klassenleiter/in

**Zur Abklärung der Maßnahmen benötige ich zunächst ein Beratungsgespräch.**

**Ich beantrage für mich / meinen Sohn / meine Tochter aufgrund einer**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Zeitzuschlag (keine Zeugnisbemerkung)   |
|  | <input type="checkbox"/> keine Bewertung der Rechtschreibung (Zeugnisbemerkung)                          |
| <input type="checkbox"/> Rechtschreibstörung       | <input type="checkbox"/> stärkere Gewichtung der mündlichen Noten in Fremdsprachen<br>(Zeugnisbemerkung) |
| <input type="checkbox"/> Lesestörung               | <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen: _____   |

**Soweit vorhanden, sind dem Antrag beigelegt:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bescheid der vorherigen Schule  | <input type="checkbox"/> fachärztliches Gutachten |
| <input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen des Antragstellers zur Lese-Rechtschreib-Störung: |   |

.....

**Die individuelle Unterstützung, der Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgen gemäß BaySchO.**  
Die Erläuterungen zur BaySchO auf der Seite 2 des Antragformulars habe ich gelesen.

Ort, Datum	Unterschrift Schüler/in
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

## **Erläuterungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in der BaySchO:**

Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schüler/innen mit Beeinträchtigungen zu fördern:

- 1) **Individuelle Unterstützung (§32 BaySchO):** Sie kann beispielsweise in Form von besonderen Arbeitsmitteln (z.B. die Laptopnutzung in einem speziellen Fach) oder geeigneten Räumlichkeiten **durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung** gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.
  
- 2) **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
  
- 3) **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen oder Bewerten bestimmter Leistungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
  - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
  - Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

Wer im nächsten oder übernächsten Schuljahr auf die Gewährung des Notenschutzes verzichten möchte, muss dies spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form erklären.